

Nr. 16 / 12

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾ Thade Gerdes GmbH

Bohrunternehmen

Sitz¹⁾ 26506 Norden, Gewerbestraße 23 a

vertretungsberechtigt: Herr/Frau²⁾ Rimt Wortberg

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am 19.10.1971

in Norden

wohnhafte in 26506 Norden, Ekeler Land 7

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang wird auf das Aufsuchen von Fundmunition beschränkt.

Der Vertretungsberechtigte darf die Tätigkeit nicht selbst ausüben.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Für die Ausführung der Tätigkeit sind gem. § 21 SprengG verantwortliche Personen in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich ist.

Die Verantwortlichen Personen müssen Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG - mit entsprechender Fachkunde für diese Tätigkeiten – sein.

Die Namen der verantwortlichen Personen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist ebenfalls unverzüglich dieser Behörde anzuzeigen.



Emden, 15.05.2012

Ort

Im Auftrage

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Postfach 23 62
26703 Emden

Dienststelle

Unterschrift

Tischner

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.